VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN
BERNISCHE GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER
VERBAND BERNISCHER FINANZVERWALTER
BERNISCHE AHV-ZWEISTELLENLEITERINNEN UND –LEITER

arlette.roethlisberger@jgk.be.ch
Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern
Münstergasse 12
3011 Bern

Bern, 15. Februar 2008

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur obenerwähnten Vorlage eine Vernehmlassung einreichen zu können, danken wir Ihnen bestens. Aus der Sicht der kommunalen Verbände ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

Art. 7 Abs. 4 EG ELG (Fianzierung)
Die Bestimmung sieht vor, dass die Verwaltungskosten der AKB für die Durchführung dieses Gesetzes von Bund und Kanton, diejenigen der Zweigstellen von den Gemeinden getragen werden. Neu beteiligt sich der Bund mittels Fallpauschalen an den Verwaltungskosten. Es geht nicht an, dass die Verwaltungskosten der Zweigstellen weiterhin ausschliesslich von den Gemeinden getragen werden sollen, schliesslich ist die Umsetzung der EL eine Aufgabe von Bund und Kantonen. Es gilt zu berücksichtigen, dass der Aufwand für die Zweigstellen markant zugenommen hat. Soweit der Kanton die Gemeinden als „Agenturen“ für den Vollzug dieser Aufgaben einsetzt, muss er diesen Aufwand abgelten, umso mehr, als der Bund an die Verwaltungskosten neu Beiträge entrichtet. Die kommunalen Verbände verlangen, dass mindestens die Hälfte der Bundesbeiträge an die Verwaltungskosten den Gemeinden zufliessen, damit diese wenigstens einen Teil ihrer administrativen Aufwendungen gedeckt haben. Auch hier gilt der Grundsatz der fiskalischen Aequivalenz, wonach jede staatliche Ebene den durch sie verursachten Aufwand mit eigenen Mitteln finanzieren muss. Es wird wohl niemand behaupten, die kommunalen Aufwendungen für die AHV-Zweigstellen würden durch politische Entscheide der Gemeinden verursacht. Die Forderung der kommunalen Verbände ist gerechtfertigt und mit 50 % der Bundesbeiträge an die Verwaltungskosten massvoll. Die Modalitäten der kommunalen Abgeltung sind in enger Zusammenarbeit mit den Bernischen AHV-Zweigstellenleiterinnen und –leiter festzulegen.

Art. 8 EG ELG (Mitwirkung der kantonalen Verwaltung)
Im Vortrag wird auf Seite 7 (Auswirkungen auf die Gemeinden) ausgeführt, mit dem automatischen Zugriff der AKB auf das zentrale elektronische Personenregister (ZPV) würden die Gemeinden und die AHV-Zweigstellen in ihrer Administration entlastet, da sie der AKB keine Auskünfte mehr über Personendaten erteilen müssten. Die Aussage ist falsch und wird von den kommunalen Verbänden mit Nachdruck bestritten. Tatsache ist, dass die Aufgaben der Zweigstellen gemäss Art. 6 ff. ELVK nach wie vor sehr weitreichend sind. So muss der Anspruch auf EL mündlich oder schriftlich bei der AHV-Zweigstelle geltend gemacht werden. Die AHV-Zweistelle prüft anschliessend die Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, nimmt eine Vorberechnung des möglichen Anspruchs vor und leitet die Akten zusammen mit einem Antrag an die AKB weiter. Der Zugriff der AKB auf die ZPV-Daten wird nicht bestritten. Es verhält sich aber nicht so, dass mit dieser Möglichkeit der Aufwand der Zweigstellen vermindert würde. Die Aufgabenteilung zwischen AKB und Zweigstellen wird sich durch die Revision der Rechtsgrundlagen nicht verändern, was sicher sinnvoll ist.

Weitergehend bitten die kommunalen Verbände darum, den Ziffern 2 und 3 der Eingabe der Stadt Bern die nötige Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse

L. Hess, Präsident Verband Bernischer Gemeinden

St. Ochsenbein, Präsident Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber

D. Bichsel, Präsident Verband Bernischer Finanzverwalter

R. Pfahrer, Präsident Bernische AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter